

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Hans-Christian Ströbele, Volker Beck (Köln), Ingrid Hönlinger und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/13819 –

Tötung eines deutschen Staatsangehörigen durch Drohnen mutmaßlich der US-Armee im afghanisch-pakistanischen Grenzgebiet

Vorbemerkung der Fragesteller

Bei einem US-Raketenangriff auf ein Trainingslager von mutmaßlichen islamistischen Extremisten in der Region Hurmuz im Stammesgebiet Nord-Waziristan im afghanisch-pakistanischen Grenzgebiet sollen am 10. Oktober 2012 mehrere Menschen ums Leben gekommen sein. Unter den getöteten Personen soll sich nach Medienberichten auch eine aus Nordrhein-Westfalen stammende Person befunden haben (vgl. welt.de vom 11. April 2013, <http://investigativ.welt.de/2013/04/11/der-dschihadist-aus-setterich/>). Der tödliche Angriff erfolgte offenbar durch eine US-Drohne und soll mutmaßlichen Anhängern bewaffneter islamischer Gruppen gegolten haben.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Mutmaßliche Drohnenangriffe im afghanisch-pakistanischen Grenzgebiet waren bereits wiederholt Gegenstand parlamentarischer Anfragen, die von der Bundesregierung umfassend beantwortet wurden, zum Teil auch mit Hintergrundinformationen, die bei der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages als Verschlusssache eingestuft zur Einsichtnahme hinterlegt wurden.

1. Inwieweit und über welche Kanäle bemüht sich die Bundesregierung, genauere Kenntnisse über die Tötung des aus Deutschland stammenden Bürgers A. B. bei einem Drohnen-Angriff in Hurmuz (Nord-Waziristan) am 10. Oktober 2012 zu bekommen?

Der Bundesregierung liegen zur mutmaßlichen Tötung der genannten Person keine offiziell bestätigten Informationen vor. Die Sicherheitsbehörden des Bundes nutzen die ihnen gesetzlich zugewiesenen Befugnisse zur Klärung des Sachverhaltes.

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

2. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung bislang über die Anzahl und Identität der bei dem Raketenangriff am 10. Oktober 2012 getöteten Personen?
 - a) Wie viele Personen wurden insgesamt bei dem Angriff getötet?
 - b) Inwieweit wurde die Identität aller bei dem Angriff getöteten Personen bislang festgestellt?
 - c) Wie viele der getöteten Personen hatten die deutsche Staatsangehörigkeit?
 - d) Wurden bei dem Angriff auch Personen getötet, die zuvor ihren rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland hatten, um wie viele Personen handelt es sich, und über welche Aufenthaltstitel verfügten sie?
 - e) Welche Staatsangehörigkeit hatten die übrigen getöteten Personen?

Der Bundesregierung liegen über den mutmaßlichen Drohnenangriff am 10. Oktober 2012 keine gesicherten Informationen vor, weder zur Anzahl möglicher Todesopfer noch zu deren Identität und Staatsangehörigkeit.

Der Bundesregierung ist die Videoveröffentlichung mit dem Titel „Der König von Setterich“ bekannt, die der Islamischen Bewegung Usbekistans (IBU) zugeschrieben wird; diese wurde am 11. April 2013 im Internet festgestellt. Demnach soll ein aus Deutschland stammender Kämpfer der Organisation am 10. Oktober 2012 in Pakistan getötet worden sein. Die Auswertung des Videos durch die deutschen Sicherheitsbehörden ergab, dass es sich dabei vermutlich um den aus Deutschland ausgereisten marokkanischen Staatsangehörigen A. B. handelt, der bis 2011 in Baesweiler, Nordrhein-Westfalen, gemeldet war.

Ferner sind der Bundesregierung Presseinformationen bekannt, denen zufolge bei einem Raketenangriff in der Region Mir Ali am 10. Oktober 2012 fünf Personen getötet worden sein sollen. Es liegen keine gesicherten Informationen vor, ob es sich um den in der Fragestellung angeführten Vorfall handelt.

3. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Beteiligung des am 10. Oktober 2012 getöteten deutschen Bürgers (bzw. derjenigen mit Aufenthaltsstatus in Deutschland) an Aktivitäten bewaffneter islamischer Gruppen in Afghanistan oder Pakistan?
 - a) Inwieweit standen die aus Deutschland stammenden getöteten Personen vor ihrer Abreise nach Pakistan unter Beobachtung deutscher Sicherheitsbehörden?
 - b) Inwieweit war die Bundesregierung darüber informiert, ob sich die aus Deutschland stammenden getöteten Personen in den Kreisen bewaffneter islamischer Gruppen im pakistanisch-afghanischen Grenzgebiet aufhielten, und woher stammen diese Informationen?
 - c) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Beteiligung der getöteten Personen an Anschlägen oder sonstigen bewaffneten Aktionen in Afghanistan oder Pakistan, und woher stammen diese Erkenntnisse?
 - d) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über mögliche Anschlagplanungen der getöteten Personen in Europa, und woher stammen diese Erkenntnisse?

Den Sicherheitsbehörden des Bundes liegen keine über die in der Antwort zu Frage 2 getroffenen Aussagen hinausgehenden Informationen zu den Aktivitäten des A. B. vor. A. B. stand nicht unter Beobachtung deutscher Sicherheitsbehörden.

Zu weiteren betroffenen Personen liegen der Bundesregierung keine gesicherten Informationen vor (vgl. Antwort zu Frage 2).

- e) Inwieweit haben US-Behörden die Bundesregierung im Vorfeld über eine mögliche Tötung deutscher Bürger informiert?
- f) Inwieweit war die Bundesregierung über andere Quellen – wie ihre eigenen Nachrichtendienste – über eine geplante Tötung der deutschen Bürger informiert?

Die Bundesregierung war zu keinem Zeitpunkt über eine mutmaßlich geplante Tötung informiert.

- 4. a) Welche US-Dienststelle hat nach Kenntnis der Bundesregierung den Raketenangriff befohlen?
- b) Welche militärischen und geheimdienstlichen Stellen waren nach Kenntnis der Bundesregierung an der Vorbereitung des Angriffs beteiligt?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

- 5. Hat die Bundesregierung ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren der Bundesanwaltschaft gegen die Verantwortlichen für die Tötung der deutschen Bürger durch einen Raketenangriff angeregt, oder gedenkt sie, ein solches Verfahren anzuregen?
 - a) Wenn ja, inwieweit sind bundesdeutsche Behörden an der Spurensicherung vor Ort und der Obduktion der Leichen beteiligt?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof nimmt grundsätzlich bei Vorliegen eines Anfangsverdachts auf eine in seine Verfolgungszuständigkeit fallende Straftat aufgrund des Legalitätsprinzips von Amts wegen Ermittlungen auf (§ 152 Absatz 2 der Strafprozessordnung – StPO). Einer Anregung der Bundesregierung bedarf es hierfür nicht.

- 6. Inwieweit ist die Bundesregierung der Auffassung, dass ihre Reaktionen nach Bekanntwerden der Tötung mutmaßlicher deutscher Bürger bei einem US-Angriff in Pakistan ihrer Verpflichtung zur Obhuts- und Rechtsschutzgewährung gegenüber den eigenen Bürgern genügen?
 - a) Wann und auf welche Weise hat die Bundesregierung von der Tötung mutmaßlicher deutscher Bürger Kenntnis bekommen?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

- b) Welche politischen und diplomatischen Schritte wurden zu welchem Zeitpunkt nach Bekanntwerden dieses Vorfalls von der Bundesregierung gegenüber den USA eingeleitet?

Aufgrund des Fehlens einer gesicherten Faktengrundlage wurden in Bezug auf den genannten Vorfall keine politischen oder diplomatischen Schritte gegenüber den Vereinigten Staaten von Amerika eingeleitet.

- c) Welche öffentlichen Erklärungen und Reaktionen der Bundesregierung gab es nach Bekanntwerden des Vorfalls (bitte mit detaillierten Angaben nach Tag und Zeitpunkt)?

Keine.

7. Wie beurteilt die Bundesregierung generell das Mittel gezielter Tötung mutmaßlicher Anhänger bewaffneter islamischer Gruppen durch die USA?
 - a) Inwieweit ist die Bundesregierung der Meinung, dass allein die Präsenz bzw. Ausbildung in einem Camp der islamischen Guerilla im pakistanisch-afghanischen Grenzgebiet eine gezielte Tötung rechtfertigt?
 - b) Welche möglichen Proteste gegen die gezielten Tötungsoperationen des US-Geheimdienstes gab es bislang von Seiten der Bundesregierung gegenüber US-Behörden?
8. Wie bewertet die Bundesregierung die Tötung deutscher Staatsbürger ggf. durch die USA auf pakistanischem Territorium unter Aspekten des nationalen deutschen und des Völkerrechts?
 - a) Welche politischen und diplomatischen Konsequenzen leitet die Bundesregierung aus der Tötung deutscher Staatsbürger ggf. durch den US-Geheimdienst in einem Drittland ab?
 - b) Inwieweit ist die Bundesregierung bereit, möglichen Überlebenden des Angriffs oder den Angehörigen der getöteten Personen Rechtsbeistände zur Seite zu stellen, um ggf. die USA auf Entschädigung zu verklagen?
 - c) Wie gedenkt die Bundesregierung sicherzustellen, dass sich zukünftig eine gezielte Tötung deutscher Staatsbürger ggf. durch den US-Geheimdienst in Drittstaaten nicht wiederholt?

Eine Bewertung im Sinne der Fragen 7 und 8 setzt eine präzise Faktengrundlage voraus, über die die Bundesregierung nicht verfügt. Im Übrigen verweist die Bundesregierung auf ihre Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 6. Mai 2013, Bundestagsdrucksache 17/13381 zu Frage 21, auf die Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 7. Dezember 2011, Bundestagsdrucksache 17/8088 zu Frage 6 sowie ihre Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 8. Mai 2012, Bundestagsdrucksache 17/9533 zu Frage 21.

9. Inwieweit haben deutsche Stellen im Vorfeld des Drohnen-Angriffs Informationen über die aus Deutschland stammenden Islamisten in Nord-Waziristan – oder auch über andere verdächtige Deutsche in dieser Region – an US-amerikanische Behörden, an andere staatliche Stellen oder in den Strukturen der NATO weitergegeben (bei mehreren Übermittlungen von Informationen, bitte eine genaue Auflistung über die Datenlieferungen mit detaillierten Angaben nach Tag und Zeitpunkt sowie genauem Inhalt)?
 - a) Welche genauen Daten wurden ggf. an US-Behörden übergeben (Reisetätigkeiten von A. B., seinen jeweiligen Aufenthaltsort, Geldtransfers von Konten der Familie, Kontaktpersonen, vermutete Tätigkeiten, weitere geheimdienstliche Erkenntnisse, etc.)?
 - b) Welche deutschen Behörden haben die Information zur Verfügung gestellt?
 - c) Welche US-Dienste haben ggf. die Informationen erhalten?
 - d) Welche Stellen anderer Länder haben die Informationen ggf. ebenfalls erhalten?
 - e) Haben ggf. die US-Behörden die Daten aktiv angefordert oder haben die deutschen Dienste diese Informationen nach Erlangung der Erkenntnisse proaktiv weitergegeben?
 - f) Gibt es ein automatisiertes Verfahren des Datenaustauschs, und wie ist dieses organisiert?

Die Sicherheitsbehörden des Bundes haben im Sinne dieser Kleinen Anfrage keine personenbezogenen Informationen an ausländische Stellen übermittelt.

Der Austausch von Daten mit internationalen Partnern erfolgt im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach den hierfür vorgesehenen Übermittlungsbestimmungen im Bundeskriminalgesetz, Bundesverfassungsschutzgesetz und dem Gesetz über den Bundesnachrichtendienst.

Die Sicherheitsbehörden des Bundes haben keine Informationen über A. B. an US-Stellen weitergegeben. Ein automatisiertes Verfahren zum Datenaustausch existiert nicht.

10. In wie vielen Fällen wurden seit dem Jahr 2008 personenbezogene Informationen über deutsche Bürger und in Deutschland wohnhafte Ausländer, die von hier etwa nach Pakistan, Afghanistan oder Somalia reisten, an amerikanische Stellen weitergegeben (bei mehreren Übermittlungen von Informationen, bitte eine genaue Auflistung über die Datenlieferungen)?

Die Angaben zum nachrichtendienstlichen Informationsaustausch bedürfen der Einstufung als Verschlussache nach der Verschlussachenanweisung (VSA), da ihre Kenntnisnahme durch Unbefugte die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährden würde. Der nachrichtendienstliche Erkenntnisaustausch mit anderen Staaten zu einzelnen Personen dient der Aufklärung von Vorgängen, die von außen und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind. Die Veröffentlichung von Einzelheiten des Informationsaustausches würde zum Abreißen desselben und damit u. U. zum Verlust von Informationen führen, die für die Abwehr von Gefahren für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland von Bedeutung sind. Deshalb benötigen Unterlagen mit Angaben zum nachrichtendienstlichen Informationsaustausch eines besonderen Schutzes nach den Vorschriften der VSA.

Die Bundesregierung hat daher zur Beantwortung dieser Frage eine als VS-geheim eingestufte Zusatzinformation bei der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt, diese kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

11. a) Haben deutsche Stellen – außer im Falle von B. E. und S. H. – weitere Reiserouten Verdächtiger nach Pakistan oder deren dortige Aufenthaltsorte an die USA gemeldet?
Wenn ja, welche in welchen Fällen?
- b) Welche weiteren Informationen über Terrorverdächtige haben der Bundesnachrichtendienst, das Bundesamt für Verfassungsschutz und das Bundeskriminalamt an die USA weitergegeben?

Es wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen. Ferner verweist die Bundesregierung auf ihre Antwort vom 6. Mai 2013 auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE., Bundestagsdrucksache 17/13381 zu Frage 11.

